

über die Vereinshaftpflicht-Versicherung für Kleingartenverbände und -vereine des Landesverbandes/-bundes

Stand 01.01.2017

1. VERTRAGSGRUNDLAGEN DER VERSICHERUNG

Die Basler Sachversicherungs-AG bietet

- dem Landesverband/-bund (VN),
- den am Gruppenvertrag teilnehmenden Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden sowie Vereinen (Organisationen)

Versicherungsschutz im Umfang

- des Gruppenvertrages
- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Form. BAS 8221 07.15
- der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (BBR BHV) mit dem Teilen A, E, G und H Form. BAS 8216 07.15
- der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (BBR UHV) Form. BAS 8219 07.15
- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Versicherung (USV) Form. BAS 8218 07.15
- der gesetzlichen Bestimmungen.

2. UMFANG DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN oder die Organisation wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen- und/oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Entschädigung begründeter Schadenersatzansprüche (Freistellungsfunktion) oder die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion).

3. VERSICHERUNGSSCHUTZ INNERHALB DES PACHTGELÄNDES

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf solche Schäden, die sich auf dem vom VN oder einer seiner Organisationen gepachteten Kleingartengelände ereignen.

Mitversichert gilt im Einzelnen die gesetzliche Haftpflicht:

- a) des VN und seiner Organisationen unter Einschluss der dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht, auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern, abgesehen vom 1. Vorsitzenden der jeweiligen Organisation,

da dieser juristisch den Verein darstellt, sowie aller übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

- b) des VN und seiner Organisationen sowie deren Mitglieder (für letztere lediglich subsidiär, sofern keine anderweitige Versicherung zum Tragen kommt) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten), die in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden und deren Baukosten nicht höher als 250.000 € zu veranschlagen sind;
- c) aus satzungsgemäßen Veranstaltungen des VN und seiner Organisationen (Seminaren, Schulungen, Mitgliederversammlungen, kleingartenüblichen Vereinsfesten);
- d) des VN und seiner Organisationen als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten (z.B. Büro, Geschäftsstelle, Vereinsheim) und Grundstücke (z.B. Spiel- und Parkplätze) den Vereinszwecken dienen;
- e) des VN und seiner Organisationen aus dem Betrieb eines Vereinshauses/ Spartenheimes, sofern dieses nicht gewerblich verpachtet ist und/oder als öffentliche Gaststätte bewirtschaftet wird;
- f) aus dem Besitz und der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und Bagger) und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Geschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen);
- g) aus Schäden an fremden Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre) sowie an fremden elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziff 7.7 (1) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens 50,00 €, höchstens 500,00 € selbst zu zahlen;
- h) aus dem Risiko eigener WHG Anlagen des VN und seiner Organisationen, die gesetzlich zulässig sind und den behördlichen Vorschriften entsprechen, mit einem Gesamtassuranzvermögen von höchstens 10.000 l/kg gewässerschädlicher Stoffe je Versicherungsgrundstück (Öltank). Wird die vorgenannte Mengenschwelle überschritten, ist ein zusätzlicher Versicherungsvertrag erforderlich;
- i) aus der Veranstaltung von Feuerwerken, deren Kosten 150,00 € nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass das Feuerwerk den polizeilichen Vorschriften in jeder Weise entspricht und es durch sachkundige Personen abgebrannt wird.



4. VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSSERHALB DES PACTGELÄNDES

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Schäden, die sich in den nachstehend genannten Fällen ausserhalb des Pachtgeländes ereignen.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

- a) aus vom VN oder einer seiner Organisationen ausserhalb des Pachtgeländes ausgerichteten oder organisierten
- Messen, Beratungen, Seminaren, Mitgliederversammlungen
 - Bundes- oder Landesgartenschauen
 - Erntedankumzügen
 - Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen auf Weihnachtsmärkten, Stadt- und Straßenfesten
 - kleingartenüblichen Vereinsfesten;

Hinweis: Sofern über diese abschließende Aufzählung hinaus Veranstaltungen geplant werden, so sind diese nicht automatisch mitversichert. Über die Gewährung des Versicherungsschutzes wird auf Anfrage im Einzelfall entschieden. Setzen Sie sich mit dem KVD in Verbindung und melden Sie vom Katalog abweichende Tätigkeiten rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, der Art, der Dauer und des Veranstaltungsortes an.

- b) aus der dem VN oder seiner Organisationen gemäß Pachtvertrag oder Straßenreinigungssatzung obliegenden Verpflichtung zur Reinigung und Pflege öffentlicher Straßen und Wege (einschließlich Streudienst) vor, neben und im Pachtgelände.

5. AUSGESCHLOSSEN SIND:

- a) Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen in Kleingartenverbänden/-vereinen hinausgehen und/oder einer behördlichen Genehmigung bedürfen (z.B. Luftfahrtveranstaltungen, Schießveranstaltungen usw.);
- b) der Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Anhängern (ausgenommen Fahrzeuge gemäß Ziff 3.f), Besitz von Baulichkeiten und Grundstücken, soweit sie nicht Verbands-, Vereins- oder Kleingartenzwecken dienen; ferner die Haftpflicht aus Betrieben aller Art (gewerbliche Risiken) Tribünenbau, Drahtseil-, Berg-, Tal-, Eis- oder Rodelbahnen, Schwimm- und Kurbadanstalten; sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der Mitglieder und Gäste;
- c) Haftpflichtrisiken, für die besondere Haftpflichtverträge zu vereinbaren sind (z.B. WHG Tankanlagen über 10.000 l, Tierhaltung usw.).

6. EIGENE RECHTE

Die mitversicherten Organisationen oder die gemäß Punkt 3.a und 3.b mitversicherten Personen (Mitglieder, Arbeiter, Angestellte) können ihre Ansprüche auf Versicherungsschutz aus dem Gruppenvertrag selbstständig geltend machen. Im Versicherungsfall ist der Nachweis zu erbringen, dass die auf Schadenersatz in Anspruch genommene Person zur Zeit des Schadeneintritts Mitglied des Landesverbandes bzw. einer seiner Organisationen war.

7. VERSICHERUNGSSUMMEN

Vereinshaftpflicht-Risiko (BHV)

5.000.000,00 €

pauschal für Personen- und/oder Sachschäden einschließlich Mietsachschäden je Versicherungsfall und das 2-fache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Umwelthaftpflicht-Risiko (UHV)

5.000.000,00 €

pauschal für Personen-, Sach- und speziell mitversicherte Vermögensschäden je Versicherungsfall und das 2-fache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Umweltschadens-Risiko (USV)

5.000.000,00 €

für versicherte Kosten je Versicherungsfall und Versicherungsjahr

8. BEISPIELE

Bei der Benutzung einer Schaukel auf dem Vereinsgelände durch ein Kind riss ein regelmäßig gewartetes Seil. Das Kind erlitt einen Handgelenkbruch mit Dauerfolgen. Die Krankenkasse des Kindes stellt Regressansprüche gegen den Verein.

Bei fahrlässigem Verstoß gegen die Streupflicht gemäß Ziff 4.b war ein Weg der Kleingartenanlage bei Glatteis nicht gestreut. Ein Passant fiel und brach sich ein Bein. Die Krankenkasse des Passanten stellt Regressansprüche an den Verein.

Am Eingangstor des Vereins steht unbemerkt eine Schraube vor, an der ein Passant sich seine Jacke zerreißt. Er stellt Schadenersatzansprüche gegen den Verein.

Bei Erdarbeiten an der Wasserleitung des Vereins wird ein Telefonkabel, das der Versorgung eines Wohngebietes dient, aus Versehen beschädigt. Die Telekom stellt Schadenersatzansprüche an den Verein.

Beim Brand eines Vereinsheimes gelangen gewässerschädigende Stoffe mit dem Löschwasser der Feuerwehr in das Grundwasser. Für den Umweltschaden wird der Verein haftpflichtig gemacht.

9. VERHALTEN IM SCHADENFALL

Der VN/ seine Organisationen haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Schadenmeldung wahrheitsgemäß abzugeben und unter Beifügung vollständiger zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage sowie der Schadenhöhe relevanter Unterlagen über den VN beim KVD einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Versicherungsfall nicht nur dann vorliegt, wenn Schadenersatzansprüche gestellt werden, sondern bereits dann, wenn Umstände vorliegen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Schadenersatzansprüche gestellt werden könnten. Dies gilt auch dann, wenn der geltend gemachte Anspruch für unbegründet gehalten wird.

HINWEIS

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über den Versicherungsschutz.